




BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 05 / 2024
vom 30. April 2024

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

Inhalt: Content:	Seite Page
Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim vom 24. April 2024 <i>General Statutes of Fees of the University of Mannheim as at 24 April 2024</i>	4
4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 24. April 2024 <i>Fourth Amendment of the Regulations on Admission and Enrollment of the University of Mannheim as at 24 April 2024</i>	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 24. April 2024 <i>Second amendment to the Selection Statutes of the University of Mannheim for the bachelor's programs (B.A.)</i> <i>Culture and Economy: English and American Studies</i> <i>Culture and Economy: German</i> <i>Culture and Economy: History</i> <i>Culture and Economy: Media and Communication Studies</i> <i>Culture and Economy: Philosophy</i> <i>Culture and Economy: Romance Studies</i> <i>as at 24 April 2024</i>	8

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/>

Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim

vom **24. April 2024**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) hat der Senat der Universität Mannheim am 17. April 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **24. April 2024**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim erhebt für Leistungen auf Antrag oder für sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen grundsätzlich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 Landesgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Gebührensatzungen der Universität Mannheim oder anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Universität Mannheim.

§ 2 Gebührenfestsetzung; Gebührenerleichterungen

Die Universität Mannheim kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Landesgebührengesetz ganz oder zum Teil erlassen und unter den Voraussetzungen des § 21 Landesgebührengesetz ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Die laufende Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Gasthörendengebühr) findet erstmals Anwendung auf das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013, außer Kraft.
- (3) ¹Die außer Kraft getretene Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 9. Dezember 2013, findet weiterhin Anwendung auf Gebührentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits verwirklicht wurden. ²Insoweit gilt die außer Kraft getretene Satzung fort.

- (4) ¹Mit dem Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters 2024 tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gast- und Seniorenstudium vom 1. Dezember 2006, berichtigt am 28. Juli 2016, außer Kraft. ²Die bisherige Gebührenerhebung nach dieser Satzung bleibt unberührt.

Zugestimmt und ausgefertigt:

Mannheim, den 24.04.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 1 Absatz 1)

Lfd. Nr.	Tatbestand	Gebühr in €
1	Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung	20,00
2	Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorene oder beschädigte ecUM-Chipkarte	15,00
3	Ausstellen eines Ersatzdokumentes für eine Urkunde oder ein Zeugnis	40,00
4	Beglaubigungen nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	5,00
5	Gebühr für die Anmeldung zu einem Sprach- oder Kulturkurs des Akademischen Auslandsamts	20,00
6	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs 6.1 nach Aufwand 6.2 bei Rücknahme des Rechtsbehelfs, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, nach Aufwand Der Berechnung wird die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.	50,00 bis 1.000,00 20,00 bis 1.000,00

7	Ausstellung einer Diplomurkunde nach Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung	50,00
8	Gasthörendengebühr je Person und Semester	125,00

4. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom **24. April 2024**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 17. April 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 15. November 2023 (BekR Nr. 11/2023, S. 7ff.), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satzung der Universität Mannheim zur Erhebung einer Gebühr im Gasthörer- und Seniorenstudium“ durch die Wörter „Allgemeine Gebührensatzung der Universität Mannheim“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Herbst-/Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt:

Mannheim, den *24.04.2024*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren in den Studiengängen**

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik

vom **24. April 2024**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 6 Absatz 2 Satz 12 in Verbindung mit § 2c Sätze 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 17. April 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 10. März 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nummer 05/2020, Seite 55 ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 59 f.) beschlossen.

Artikel 1

§ 1

In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 können bis zu 20 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.

⁴Für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft Anglistik/Amerikanistik werden als besondere Vorbildung im Sinne von Satz 1 insbesondere sehr gute Englischkenntnisse angesehen, die mit 20 Punkten bewertet werden; Satz 1 bleibt unberührt. ⁵Als Nachweis wird Folgendes anerkannt:

- aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Englischnoten bei mindestens 10 Punkten liegen muss,
- bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- cc) der Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird,
oder, sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann,
- dd) eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten im Test Date Score,

- bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau B2,
- ccc) International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.0,
- ddd) Certificate in Advanced English (CAE); anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE),
- eee) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-)Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

⁶Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁷Anderer als die oben genannten Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2024/25.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

24.04.2024



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor